

**Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Zuwendungen
in der Gemeinde Unterbreizbach vom 09.12.2008 zuletzt geändert durch die
2. Änderung vom 20.12.2017**

§ 1 Zweck der Förderung

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es ein erklärtes Ziel der Gemeinde, die Einheitsgemeinde Unterbreizbach mit ihren Ortsteilen für Familien noch attraktiver zu machen und diese langfristig an den Standort zu binden.

§ 2 Begrüßungsgeld

- (1) Neugeborene, die ab dem 01.01.2018 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 100,00 €.
- (2) Das Begrüßungsgeld wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung gezahlt und dient ausschließlich zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt. Zuwendungsberechtigt sind der oder die jeweiligen Sorgeberechtigte/n.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter im Zeitraum von 6 Monaten vor der Geburt des Kindes selbst ununterbrochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Unterbreizbach gemeldet war. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Zuwendung zur Schuleinführung

- entfällt -

§ 4 Zuwendung zum Schulabschluss

- entfällt -

§ 5 Beantragung

Eine Antragstellung für die Gewährung der finanziellen Zuwendungen bei der Geburt ist nicht notwendig. Die Anspruchsberechtigten werden durch die Gemeinde durch einen Abgleich mit dem Melderegister ermittelt.

§ 6 Ausnahmen

Über Ausnahmen, z.B.: in Adoptionsangelegenheiten, Tod des Kindes o.Ä., entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 7 Freiwilligkeit der Leistung

Die Zuwendungen gemäß §§ 2-4 sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterbreizbach. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Auszahlung.

Die Gemeinde Unterbreizbach behält sich vor, den Förderbeitrag als Einkaufsgutscheine auszusahlen.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie in der Fassung der 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Unterbreizbach, den 20.12.2017

R.Ernst
Bürgermeister